

Inklusionskonzept der Ernst-Reinstorf-Oberschule



Vorwort

Der Niedersächsische Landtag hat am 20.03.2012 das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule (Nds. GVBl. S. 34) verabschiedet, mit dessen Artikel 1 das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) geändert wurde. Mit dem Gesetz wird das Ziel verfolgt, dass in Niedersachsen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung an jedem Lernort ihren Bedürfnissen und Ansprüchen entsprechend lernen können, die notwendige Qualität und der erforderliche Umfang an Unterstützung für alle Schülerinnen und Schüler gesichert sind, die Zusammenarbeit aller an der Förderung eines Kindes bzw. Jugendlichen beteiligten Personen und Institutionen gewährleistet ist und sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote ein qualitativ hochwertiges gemeinsames Lernen ermöglichen.¹

¹ Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen. Hinweise für die kommunalen Schulträger, S. 1 Download:

http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=30357&article_id=104666&psmand=8

Grundlage der Inklusion ist dabei die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen von 2007.²

Inklusion ist eine gesamtschulische Aufgabe. Deshalb steht die Arbeit im Team im Vordergrund.

² Behindertenrechtskonventionen der Vereinten Nationen:<http://nibis.ni.schule.de/~infosos/ftp/pdf>

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	0
Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Unterstützungsbedarfe	3
1.1. <i>Unterstützungsbedarf Lernen</i>	3
1.2. <i>Unterstützungsbedarf Emotionale und soziale Entwicklung</i>	4
1.3. <i>Unterstützungsbedarf Autismus-Spektrum-Störungen (Asberger Syndrom)</i>	5
1.4. <i>Unterstützungsbedarf Körperliche und motorische Entwicklung</i>	5
1.5. <i>Unterstützungsbedarf Hören</i>	5
2. Fördergutachten	6
3. Förderkommission.....	7
4. Fristen	7
5. Integrationshelfer (Schulbegleitung, Unterrichtsassistenz, Integrationsassistenz)	8
6. Fortbildung des Kollegiums	9
7. Material	9
8. Ansprechpartner.....	10
9. Quellen.....	10
10. Evaluation	10

1. Unterstützungsbedarfe

Folgende Unterstützungsbedarfe haben bzw. hatten wir an unserer Schule:

- Lernen
- Emotionale und soziale Entwicklung
- Autismus-Spektrum-Störungen (Asperger-Syndrom)
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Hören

1.1. Unterstützungsbedarf Lernen

Bei einem Unterstützungsbedarf Lernen liegt ein „langandauerndes, schwerwiegendes und umfängliches Schulleistungsversagen“ vor.

Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Lernen werden **zielfifferent** nach den Vorgaben der Förderschule (Materialien für den kompetenzorientierten Unterricht Förderschule) unterrichtet. Sie bekommen spezielles Fördermaterial und schreiben veränderte/ vereinfachte Arbeiten. Die Arbeiten werden nach den Vorgaben der Schule bewertet (Notenschlüssel). Es müssen Förderpläne geschrieben werden. Im Anhang findet sich der Förderplan unserer Schule.

Pro SuS gibt es **3 Förderschulstunden**, die im Normalfall von einer Förderschullehrkraft abgedeckt werden. Der Schulleiter meldet den Bedarf direkt an die zuständige Förderschule.

Wolfgang-Borchert Schule
Bürgerweide 16,
21423 Winsen (Luhe)
04171 4137

Alle SuS mit einem Unterstützungsbedarf Lernen bekommen ein Zeugnis mit Noten.

Unter Bemerkungen im Zeugnis steht „... wird nach den Bestimmungen des Förderschwerpunkts Lernen unterrichtet.“ (weitere Informationen: <http://www.nibis.de/nibis.php?menid=6068>). <http://www.inkoe.de/didaktikpool/>

Zur Festlegung eines Unterstützungsbedarfes schreiben Regelschul- und Förderschullehrer gemeinsam ein Fördergutachten. Die Genehmigung erfolgt durch die Landesschulbehörde.

Am Ende können die Schüler den Förderschulabschluss erreichen. Es ist aber auch möglich, den Hauptschulabschluss zu machen. Dafür muss die 9. Klasse wiederholt und der Unterstützungsbedarf aberkannt werden.

1.2. Unterstützungsbedarf Emotionale und soziale Entwicklung

Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Emotional-sozial werden **zielgleich** unterrichtet. Die Regelschule muss **3,5 Zusatzbedarfsstunden** stellen. Die Förderschule stellt sie nicht.

Bei SuS mit dem Unterstützungsbedarf Emotional-sozial können (aber kein Muss) die Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten ausführlicher formuliert werden.

Es sollte auch ein Förderplan zum Verhalten geschrieben werden. Im Anhang findet sich der Förderplan der Schule.

Beratung und Unterstützung kann man durch den **Harbus** erhalten (harbus-mohr@gmx.de).

Eine **Schulbegleitung** ist möglich. Dafür müssen die Eltern einen Antrag ans Jugendamt bzw. Sozialamt stellen.

Alternative wäre eine **PGI** (Pädagogische Gruppenanbindung an Institutionen). Auch die PGI wird durch die Eltern beim Jugendamt beantragt. Dabei werden Institutionen wie z.B. die Quäker beauftragt mit Schule und Elternhaus zu arbeiten. Es ist auch ein **Nachteilsausgleich** möglich, der im Förderkonzept genauer erläutert wird.

1.3. Unterstützungsbedarf Autismus-Spektrum-Störungen (Asberger Syndrom)

Das Asperger-Syndrom ist eine Form von Autismus in dessen Folge Kinder häufig eine Beeinträchtigung der zwischenmenschlichen Interaktion und Kommunikation zeigen sowie ein stereotypisches Repertoire an Interessen und Fähigkeiten. Die Schüler werden **zielgleich** unterrichtet. Unterstützung erhalten Eltern und Lehrer durch den Mobilen Dienst Autismus-Spektrum-Störungen (<http://www.schule-schaperdrift.de/autismus/>).

Eine **Schulbegleitung** ist möglich. Auch hier erfolgt der Antrag durch die Eltern ans Jugendamt bzw. Sozialamt.

Wichtige Fragen werden auf der Seite der Landesschulbehörde beantwortet (<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/projekte/autismus/handreichungen-autismus-niedersachsen>).

Ein **Nachteilsausgleich** ist möglich, der im Förderkonzept genauer erläutert wird.

1.4. Unterstützungsbedarf Körperliche und motorische Entwicklung

Zu den Beeinträchtigungen gehören u.a. Cerebrale Bewegungsstörungen, Muskel-, Herz- und Kreislauferkrankungen, Stoffwechselstörungen usw. Die Schüler werden **zielgleich** unterrichtet. Die Regelschule muss **3 Zusatzbedarfsstunden** stellen.

Eine **Schulbegleitung** ist möglich und oft auch erforderlich. Auch hier erfolgt der Antrag durch die Eltern ans Jugendamt bzw. Sozialamt.

Unterstützung und Beratung bekommen die Lehrer und Eltern durch den **Mobilen Dienst KME** (<http://www.mobile-dienste-lueneburg.de/>).

Weitere wichtige Informationen gibt es auf der Seite der Landesschulbehörde (http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1998/1998_03_20-Empfehlung-koerperliche-Entwicklung.pdf).

Ein **Nachteilsausgleich** ist möglich, der im Förderkonzept genauer erläutert wird.

1.5. Unterstützungsbedarf Hören

Es gibt verschiedene Arten von Hörschädigungen. Schallempfindungsstörungen betreffen das Innenohr, wobei häufig die Sinneszellen in der Hörschnecke teilweise oder umfänglich zerstört sind.

Bei den Schalleitungsstörungen sind das Außen- und Mittelohr betroffen. Es kann eine Entzündung des Gehörgangs vorliegen oder das Trommelfell eingerissen sein.

Bei auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen sind die Verarbeitungsprozesse in der Hörbahn und/oder die Hörwahrnehmung im Zentralgehirn beeinträchtigt, wobei oft eine Hörauffälligkeit beim normalen peripheren Gehör vorliegt.

Die SuS werden zielgleich unterrichtet und die Regelschule muss **3 Zusatzbedarfsstunden** stellen.

Weitere Informationen gibt es unter:

<http://www.nibis.de/nibis.php?menid=5185>

http://www.bdh-rheinlandpfalz.de/arbeitskreise/ak_integration_gemeinsames_lernen_und_leben.pdf

Unterstützung und Beratung gibt es durch den **Mobilen Dienst Hören** (<http://www.mobile-dienste-lueneburg.de/hoeren/>)

Ein **Nachteilsausgleich** ist möglich, der im Förderkonzept genauer erläutert wird.

2. Fördergutachten

Das Fördergutachten enthält die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung, den aktuellen Förderplan und Aussagen zu Art und Umfang des prognostizierten Unterstützungsbedarfs, ggf. weitere Informationen oder Berichte von außerschulischen Einrichtungen und die notwendigen sonderpädagogischen Maßnahmen. Weiter umfasst es eine Beschreibung und Bewertung der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen unter Einbeziehung des schulischen, familiären und außerschulischen Umfelds und enthält entwicklungsorientierte Aussagen für den künftigen Lernprozess.

Das Gutachten enthält auch Aussagen zu den erforderlichen schulischen Rahmenbedingungen in didaktischer, methodischer, organisatorischer, sächlicher und personeller Hinsicht.

Ein Fördergutachten wird erst erstellt, wenn über einen angemessenen Zeitraum hinweg alle anderen schulischen Fördermaßnahmen der Schule ausgeschöpft sind, wenn die Maßnahmen nicht erfolgreich waren, zu vermuten ist, dass aufgrund einer Behinderung eine weitergehende sonderpädagogische Unterstützung im Hinblick auf das Erreichen der Bildungsziele der besuchten Schule notwendig ist oder von individuellen Bildungszielen auszugehen ist.³

Das Fördergutachten schreiben in der Regel zwei Lehrkräfte (Idealfall Klassenlehrer/in und Förderschullehrer/in). Diese beiden Lehrkräfte sind für das Gutachten verantwortlich.

Informationen und Formblätter finden sich unter:

<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulleitung/sonderpaedagogische-unterstuetzung/feststellung/formblaetter-inklusive-jg>

Im Fördergutachten dürfen keine Aussagen über den Einsatz einer Schulbegleitung oder über die Unterstützung durch Pädagogischer Mitarbeiter stehen oder gemacht werden. Eine Ausnahme wären die Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung und Körperlich und motorische Entwicklung.

³ Vgl. Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung S. 3/5, Homepage MK siehe Punkt 8

Eine Stundenangabe darf aber nicht genannt werden.

Gibt es mehrere Förderschwerpunkte, muss ein vorrangiger Förderschwerpunkt genannt werden. Die Schwerpunkte Lernen und Geistige Entwicklung sind immer vorrangig, um die Voraussetzung für den zieldifferenten Unterricht zu schaffen.

3. Förderkommission

Der Schulleiter ruft die Förderkommission ein. Er kann den Vorsitz übernehmen oder einen Vorsitzenden bestimmen.

Mitglieder der Förderkommission sind der Schulleiter oder die mit dem Vorsitz beauftragte Lehrkraft, die Lehrkräfte, die das Fördergutachten erstellt haben und die Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten können sich vertreten lassen oder eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.

Die Förderkommission erörtert das Gutachten und erstellt eine Empfehlung. In dieser Empfehlung sollten folgende Punkte stehen:

- Gibt es einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung oder eine Änderung eines festgestellten Bedarfs?
- Festlegung des Förderschwerpunktes
- In welchen Bereichen muss sonderpädagogische Unterstützung geleistet werden?
- Wie und mit welchen Maßnahmen soll dem Bedarf entsprochen werden und welche Hilfsmittel in räumlicher und sachlicher Hinsicht sind erforderlich?
- Angaben zu den individuellen Bildungszielen bei zieldifferentem Unterricht
- Beratung zum Wahlrecht der Erziehungsberechtigten über den Lernort

Die Landesschulbehörde entscheidet über den Unterstützungsbedarf, die Änderung oder der Aufhebung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.

Die Eltern entscheiden an welchem Schulort ihr Kind unterrichtet wird.

Informationen und Formblätter finden sich unter:

<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulleitung/sonderpaedagogische-unterstuetzung/feststellung/formblaetter-inklusive-jg>

4. Fristen

Die Einleitung einer Überprüfung ist nach Ausschöpfung sämtlicher schulischer Fördermaßnahmen jederzeit möglich. Wichtige Fristen für das Bereitstellen von personellen Ressourcen bzw. um bei der Klassenbildung berücksichtigt zu werden sind der 01.11. und der 15.05. eines jeden Schuljahres.

Zu jedem Zeugnisternin sollte über eine Änderung/Aufhebung des Unterstützungsbedarfs beraten werden bzw. ggf. ein neues Verfahren eingeleitet werden. Auch sollte über den Fortbestand

zieldifferenter Förderung beratschlagt werden.

5. Integrationshelfer (Schulbegleitung, Unterrichtsassistenz, Integrationsassistenz)

Der Integrationshelfer ist eine langfristig eingesetzte Eingliederungshilfe für Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung auf individuelle Unterstützung angewiesen sind. Der Einsatz ist unabhängig von der besuchten Schulform.

Die Aufgaben des Integrationshelfers sind Folgende:

- Kompensation der behinderungsbedingten Defizite eines Schülers
- ggf. Begleitung auf dem Schulweg
- Hilfs- und Kommunikationsmittel
- Unterstützung, um klassenbezogene Angebote des Lehrers anzunehmen und zu verarbeiten
- pflegerische, heil- bzw. sozialpädagogische Betreuung
- Hilfe bei der Orientierung im Schulalltag

Die konkreten Tätigkeiten richten sich nach den persönlichen Erfordernissen des jeweiligen Schulkindes.

Bei seelischen „Behinderungen“ wie Autismus kompensiert der Integrationshelfer die autistischen Verhaltensweisen, um die Teilnahme am Unterricht durch sogenannte gestützte Kommunikation zu ermöglichen.

Der Integrationshelfer darf aber keine Aufgaben übernehmen, die den Kernbereich der pädagogischen Arbeit des Lehrers betreffen.

Die Eltern müssen rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres einen Antrag beim zuständigen Sozialamt stellen, damit gegen eine Ablehnung noch vorgegangen werden kann. Während des Schuljahres ist das Stellen eines Antrages auch möglich, das Verfahren könnte sich aber in die Länge ziehen.

Im Antrag muss der konkrete Hilfsbedarf genau dargestellt und entsprechende Bestätigungen der Schule und ärztliche Atteste beigefügt werden. Hilfe beim Ausfüllen des Antrages geben auch die mobilen Dienste.

Bei Zustimmung oder Ablehnung gibt es einen förmlichen Bescheid des Sozialamtes.

Die Finanzierung des Integrationshelfers erfolgt durch den Sozialhilfeträger.

6. Fortbildung des Kollegiums

Die Lehrerinnen und Lehrer der Ernst- Reinstorf Oberschule nahmen geschlossen an einer Fortbildung zum Thema Inklusion teil, die durch die Fachberater für sonderpädagogische Förderung und Integration im ersten Halbjahr des Schuljahres 2015/16 durchgeführt wird. Es handelte sich dabei um eine zweistündige Veranstaltung.

Vereinzelte Lehrkräfte und die Schulleitung nehmen oder nahmen an Fortbildungen teil, die über mehrere Module gehen bzw. gingen.

Einmal im Jahr findet der Inklusionstag an der Wolfgang Borchert Schule in Winsen statt, an dem stets zahlreiche Lehrkräfte teilnehmen.

Frau Neels, Frau Veit und Frau Bolinski werden im Schuljahr 2016/17 eine Fortbildung für interessierte Kollegen zum Thema „Der inklusive Klassenraum“ vorbereiten, die auch den Bereich Förderplanung beinhaltet.

7. Material

Im Büro der Didaktischen Leitung befinden sich zahlreiche Materialien für Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Lernen. Auch theoretische Literatur zum Thema Inklusion ist dort zu finden. Lehrkräfte können sich jederzeit Material ausleihen.

Die Inklusionsbeauftragte Frau Bolinski beantragt jedes Kalenderjahr neue Materialien, die auf Vorschlägen des Kollegiums basieren.

Außerdem befindet sich im Büro der Didaktischen Leitung ein Ordner, in dem sich Arbeiten und Arbeitsblätter für SuS mit dem Unterstützungsbedarf Lernen und Kopien der vier Module der Fortbildung zur Einführung der inklusiven Schule Sek I befinden.

Auch bei IServ gibt es einen Bereich Inklusion, in dem sich Materialien, Arbeiten, nützliche Hinweise und die Materialien für einen kompetenzorientierten Unterricht Förderschwerpunkt Lernen finden.

8. Ansprechpartner

- Sandra Neels, Förderschullehrerin
- Inke Veit, Regelschullehrerin in berufsbegleitender Zusatzausbildung zur Sonderpädagogin (StS Sopäd LG)
- Stefanie Bolinski, Inklusionsbeauftragte und Didaktische Leiterin

9. Quellen

Unterstützungsbedarfe : <http://www.nibis.de/nibis.php?menid=6052>

Rechtliche Grundlagen: <http://www.nibis.de/nibis.php?menid=3719>

Beratungs- und Unterstützungssysteme: <http://www.nibis.de/nibis.php?menid=3825>

Hilfen und Informationen bei nibis und dem MK:

<http://nibis.ni.schule.de/~infosos/inklusion-0.htm>

http://www.mk.niedersachsen.de/aktuelles/einfuehrung_inklusionen_schule/einfuehrung-der-inklusionen-schule-104666.html

http://www.mk.niedersachsen.de/aktuelles/aktuelle_erlasse_und_anhoerungsverfahren/verordnung-zur-feststellung-eines-bedarfs-an-sonderpaedagogischer-unterstuetzung-106676.html

<http://www.nibis.de/nibis.php?menid=6011>

10. Evaluation

Jeweils nach drei Jahren.

Beschluss:

Gesamtkonferenz vom 22.11.2016